

Mitgliederinformation zu

Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

1. Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag

Dividenden aus Anteilen von Genossenschaften zählen zu Kapitalerträgen im Sinne von § 20 Abs. 1 EStG und führen beim Genossenschaftsmitglied zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Hierauf wird eine Abgeltungssteuer fällig. Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Abgeltungssteuer) und ggf. Kirchensteuer (*siehe Punkt 2*).

Sie können ggf. die Möglichkeit einer Freistellung nutzen. Dazu benötigen wir eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder den als Anhang beigefügten ausgefüllten **Freistellungsantrag**. Liegt uns kein Freistellungsantrag vor, erfolgt die Auszahlung der Dividende als Nettobetrag. Die einbehaltene Steuer können Sie dann über Ihre Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abfordern.

2. Kirchensteuer

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und nicht zur Zahlung von Kirchensteuer verpflichtet sind, betrachten Sie diesen Absatz als gegenstandslos.

Handlungsbedarf besteht ab 2015 nur für Mitglieder, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen möchten.

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften weiteres nicht veranlassen müssen, um ihre kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abzufragen.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. In diesem Fall ermitteln wir die zutreffende Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerks-Erklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (siehe www.formulare-bfinv.de, Stichwort Kirchensteuer).

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung



Helionat eG
Olvenstedter Str. 10

39108 Magdeburg

Wird von Ihrer Genossenschaft ausgefüllt.

Mitgliedsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge 1
Mitgliedsnummer des Ehegatten 1

Gemeinsamer Freistellungsauftrag²

Gläubiger der Kapitalerträge (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Identifikationsnummer (11-stellig) des Gläubigers

Gegebenenfalls Name, Vorname des Ehegatten/
des Lebenspartners

Geburtsdatum

Identifikationsnummer (11-stellig) des
Ehegatten/des Lebenspartners bei
gemeinsamem Freistellungsauftrag

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

informativ: ledig verheiratet geschieden dauernd getrennt lebend verwitwet

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zur Höhe des für mich / uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 EUR/ 2.000 EUR*.
 über 0 EUR*(sofern lediglich eine ehedattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten. bis zum 31.12. _____.
 Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* erteilten Freistellungsauftrag.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR* nicht übersteigt.
Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 EUR/2.000 EUR* im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Abs.1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Der Höchstbetrag von 2.000 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. **Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht ausgenutzt wurde, kann er auch zum 01. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.**

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z.B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Zutreffendes bitte ankreuzen

- 1 Nicht Bestandteil des amtlichen Vordruckes, muss nicht ausgefüllt werden.
 - 2 Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
 - 3 Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.
- * Nichtzutreffendes bitte streichen

Ort, Datum und Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner 1/ gesetzliche(r) Vertreter

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages

Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden. Darüber hinausgehende Änderungen bzw. Streichungen sind unzulässig und können zur Unwirksamkeit des erteilten Freistellungsauftrages führen.

Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrages

Einen Freistellungsauftrag kann jede natürliche Person ohne Mitwirkung des Finanzamtes erteilen. Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners mitteilt. Der Auftrag gilt, bis er widerrufen oder durch einen neuen Auftrag ersetzt wird. Jede Änderung (Minderung/Erhöhung) des Freistellungsauftrages muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgenommen werden. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, ist ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und spätere Kalenderjahre erfolgen. Nur für die den Freistellungsbetrag übersteigenden Kapitalerträge fällt der Steuerabzug an. Der Freistellungsauftrag kann in Textform widerrufen werden, sofern er im laufenden Kalenderjahr noch nicht ausgeführt worden ist.

Freistellungsauftrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zu max. 2.000 Euro oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils max. 1.000 Euro erteilen. Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden Eheleuten/Lebenspartnern unterschrieben sein. Gemeinschaftskonten/-depots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzelkonten/-depots der Ehegatten/Lebenspartner.

Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftsdepots der Ehegatten/Lebenspartner am Jahresende eine automatische und ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung statt. Damit sparen sich gemeinsam veranlagte Eheleute/Lebenspartner den Verlustausgleich über die Steuerveranlagung. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Freibetrag schon für andere Kapitalanlagen (bei anderen Kreditinstituten) ausgeschöpft haben, können Sie an der ehegattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen, indem Sie das entsprechende Auswahlfeld "über 0 €" ankreuzen.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzelkonten/-depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt. Der Einzel-Freistellungsauftrag wird nur von dem auftraggebenden Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben.

Veranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern zur Einkommensteuer

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer haben Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ein Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung.

Dieses Wahlrecht kann unabhängig davon ausgeübt werden, ob der Freistellungsauftrag von Eheleuten/Lebenspartnern gemeinsam oder einzeln erteilt wurde.

Personenübereinstimmung

Antragsteller müssen mit Konto-/Depotinhabern identisch sein.

Minderjährige

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Konten/Depots ihrer Kinder. Jedes Kind kann aber für seine Kapitalerträge einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu max. 1.000 Euro erteilen. Bei Minderjährigen ist hierfür die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Beschränkung des Freistellungsauftrages

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrages auf einzelne beim Kreditinstitut geführte Konten/Depots ist nicht möglich. Der Freistellungsauftrag gilt für alle bei uns geführten Konten/Depots und wird in der Reihenfolge der Kapitalertragsgutschriften ausgeführt.

¹ Nur eingetragene Lebenspartner dürfen einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen.